

Verkündungsblatt

10/2007 Ausgabedatum: 02.10.2007

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Seite 2 Abschluss Bachelor of Arts

Schließung der Ergänzungsstudiengänge Erwachsenenbildung
und außerschulische Jugendbildung, Sonderpädagogik und Schule
Seite 6

- B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG
- C. Hochschulinformationen

 $\underline{\text{Herausgeber}}\text{: Das Pr\"{a}sidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universit\"{a}t Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover$

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justiziariat)

Auflage: 434

http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.07.2007 die nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26.09.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist den jedes Semester erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnissen zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Politikwissenschaft werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt.

§ 3 Studienziel

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts nach Maßgabe der Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Fach Politikwissenschaft einschließlich eines Moduls Bachelorarbeit, Wahlpflichtmodulen aus anderen Fächern oder einem anderen Fach nach Wahl der Studierenden/des Studierenden und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen.
- (2) In den Modulen im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations-Interaktionskompetenzen. Veranstaltungen für die Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen werden im Fach selbst, von den Fächern der Philosophischen Fakultät, dem Fachsprachenzentrum der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, dem EDV- und Medienzentrum der Philosophischen Fakultät sowie weiteren zentralen und dezentralen Einrichtungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angeboten. Das Lehrangebot wird durch Aushang und auf den Internetseiten des Instituts für Politische Wissenschaft (www.gps.uni-hannover.de/ipw) bekannt gegeben.
- (3) Das Pflichtmodul Praktikum im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen dient der Erkundung der für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler relevanten Berufsfelder. Die Studierenden werden zur Vor- und Nachbereitung ihres Praktikums/ihrer Praktika betreut. Einen Praktikumplatz suchen sich die Studierenden jeweils eigenständig, sie werden dabei vom Praktikumbeauftragten/von der Praktikumbeauftragten des Instituts für Politische Wissenschaft unterstützt. Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Praktikumbescheinigung und ein schriftlicher Praktikumbericht vorliegen.

§ 6 Lehrangebot

- (1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen werden mit Studienleistungen abgeschlossen, die mindestens bestanden sein müssen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Kolloquien.
- Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes.
- Übungen werden vornehmlich im Verlauf der ersten drei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Faches bzw. des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- Tutorien ergänzen die Übungen und Seminare.
- Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechniken.
- Kolloquien dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Fachthemen und Forschungsergebnisse. Kolloquien können Prüfungskandidaten die Möglichkeit zum intensiven Austausch über Fragen ihrer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit bieten.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind je Semester in den Lehrveranstaltungsverzeichnissen aufgeführt, und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulkatalog angegeben.
- (3) Der Modulkatalog enthält u.a. folgende Angaben:
- Bezeichnung, Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls,
- Lehr-, Lern- und Prüfungsformen,
- Arbeitsaufwand und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe von ECTS.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts geregelt.
- (2) Studienleistungen können sein:
- kleinere schriftliche Leistung,
- Klausur,
- praktische Übung,
- Sitzungsbetreuung,
- · Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Hausarbeit.
- (3) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll oder eine Bibliographie.
- (4) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (5) Eine praktische Übung kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlichpraktische Leistung sein.
- (6) Eine Sitzungsbetreuung umfasst die inhaltlich sowie methodisch-didaktische Konzipierung, Durchführung und Auswertung einer Seminarsitzung.
- (7) Ein Referat umfasst:
- 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur,
- 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion,
- 3. eine schriftliche Ausarbeitung.

- (8) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur.
- (9) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können, mit Ausnahme von Klausuren, als Gruppenarbeiten erbracht werden. In Gruppenarbeiten müssen die individuellen Studienleistungen deutlich gekennzeichnet werden. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein. Im Verlauf des Studiums sollen mindestens eine Hausarbeit und ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung als Studienleistung erbracht werden.

§ 8 Studienberatung

- (1) Eine Studienberatung wird zum Ende des ersten Semesters und vor der Wahl des Vertiefungsmoduls, aus dem das Thema der Bachelorarbeit hervorgeht, dringend empfohlen. Darüber hinaus wird empfohlen, Studienberatungen insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
- · vor Beginn des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- bei nicht bestandenen Prüfungen,
- vor Abbruch des Studiums.

§ 9 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System). Davon entfallen auf den politikwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 120 LP, auf die Module im Bereich Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen einschließlich Praktikum/Praktika 20 LP und auf den Wahlpflichtbereich aus einem anderen Fach/aus anderen Fächern 40 LP.
- (2) Der Aufbau des Studiums kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 1).

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS vergeben. Leistungspunkte werden nur bei regelmäßiger Teilnahme und erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistung vergeben.
- (2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte.
- (3) Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. im Verlauf der Lehrveranstaltung oder im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgelegt.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Leistungspunkte erworben, alle gemäß der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Musterstudienplan für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Anmerkung: Aufgrund der freien Abfolge einiger Module sowie der unterschiedlichen Größe der Module im Wahlpflichtbereich gibt der Musterstudienplan nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums, und im Hinblick auf einige Module aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen zeigt der Musterstudienplan mögliche Inhalte auf. Wahlpflichtmodule müssen in einem Umfang von 40 LP studiert werden; die Aufteilung der LP auf die Module kann von Fach zu Fach stark variieren.

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; SK/bQ = Schlüsselkompetenzen/berufsfeldbezogene Qualifikationen

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
Modul Einführung Modul aus dem Bereich SK/bQ: Vissenschaft Franklandsbag		Basismodul Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration		Vertiefungsmodul 15 LP		
8 LP	Fremdsprachen 4 LP	12 LP				
Basismodul Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik		Basismodul Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse 12 LP		Vertiefungsmodul 12 LP		
12 LP						
Basismodul Politische Systeme und Regierungslehre						
12 LP						
Basismodul Politikfe Verwaltung	elder und Politische					
12 LP						
Modul aus dem Bereich SK/bQ:	Politikwissenschaftliche Methoden				Bachelorarbeit 10 LP	
EDV	15 LP					
2 LP						
		Praktikum				
		12 LP				
	Modul aus dem Bereich SK/bQ:					
	Rhetorik und Präsentation					
	2 LP					
		Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach 10 LP Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach		Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach 10 LP Wahlpflichtmodul aus einem anderen Fach		
	10 LP		_P		10 LP	
durch schnittliche Summe LP: 28	29	31	31	27,5	33,5	

Schließung der Ergänzungsstudiengänge Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung, Sonderpädagogik und Schule

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 02.05.2007 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 25.04.2007 zum WS 2007/08 die Ergänzungsstudiengänge Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung, Sonderpädagogik und Schule geschlossen.